



STADT
WÜRZBURG

Briefanschrift: Stadt Würzburg - 97067 Würzburg

FB Verbraucherschutz,
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Veitshöchheimer Str. 1 b
97080 Würzburg



Telefon (09 31) 37 2365
Telefax (09 31) 37 3825

Internet: <http://www.wuerzburg.de>

E-Mail:
verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de

Sprechzeiten:
Mo - Do 8.00 – 14.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
14.01.2019

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen
VWL 514/100-69/19



Datum
12.11.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 14.01.2019 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes EDEKA Frischecenter Trabold, Randersackerer Str. 53, 97072 Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung   bezüglich des Betriebes EDEKA Frischecenter Trabold wird stattgegeben.

2. Die Informationsgewährung erfolgt gegenüber dem Antragsteller in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen vom 16.05.2018 und 03.07.2018.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, da Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlas-

Bankverbindungen für sonstige Einnahmen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
BIC BYLADEM1SWU
- Fürstlich Castell'sche Bank Würzburg
IBAN DE93 7903 0001 0000 0090 00
BIC FUCEDE77XXX
- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
BIC GENODEF1WU1

Bankverbindung für Steuern und Grundabgaben:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41
BIC BYLADEM1SWU

senen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

- c) Die Information nach Buchst. a) und b) wird frühestens **10 Kalendertage** nach Zustellung dieses Bescheids an den anwaltlichen Vertreter des Betreibers des betroffenen Betriebes EDEKA Frischecenter Trabold in Schriftform bekannt gegeben.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Bei den Kontrollberichten, die im Rahmen der Informationsgewährung herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

II.

1. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte am 14.01.2019 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

- „1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

EDEKA Frischecenter Trabold, Randersackerer Str. 53, 97072 Würzburg

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.

Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 04.02.2019 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der anwaltliche Vertreter des Betroffenen hat mit Schreiben vom 11.03.2019 der Informationsgewährung nicht zugestimmt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Stadt Würzburg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Verbindung mit Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 VIG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Dabei stellt die E-Mail vom 14.01.2019 einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt, er bezieht sich auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb EDEKA Frischecenter Trabold, Randersackerer Str. 53, 97072 Würzburg.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb stimmte der Informationsherausgabe nicht zu.

Der anwaltliche Vertreter des betroffenen Lebensmittelunternehmers erhält daher eine Ausfertigung dieses Bescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.3

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Demgemäß wurde unter Ziff. I. 2. c) in Ausübung fehlerfreien Ermessens ein Zeitraum von 10 Kalendertagen zur Prüfung und ggf. Einlegung von Rechtsbehelfen für ausreichend erachtet und festgesetzt.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand weniger als 1.000 Euro betragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

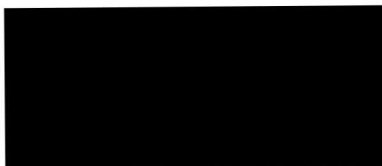
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verbraucherinformationsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensavorschuss zu entrichten.



Ltd. Veterinärdirektor

